

ZH_OBERGERICHT LF250004 vom 18. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250004

FR: ZH_OBERGERICHT LF250004 du 18 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF250004 del 18 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Januar 2025 nahm das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) Vormerk von der gerichtlichen Eröffnung des Testaments vom 16. Juni 2023 der am tt.mm.2024 verstorbenen B. _____ (act. 3).

E. 2

Dagegen erhob der Berufungskläger rechtzeitig (vgl. act. 6/4) Berufung (act. 2). Mit Verfügung vom 29. Januar 2025 wurde der Berufungskläger zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'500.– aufgefordert (act. 5). Mit Schreiben vom 8. Februar 2025 (Datum Poststempel) zog der Berufungskläger die Berufung zurück (act. 8). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

E. 3

Der Klagerückzug entspricht einem Unterliegen im Prozess. Ausgangsmässig sind deshalb die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des geringen Zeitaufwands des Gerichts und der Tatsache, dass das Verfahren ohne Anspruchsprüfung erledigt wird, ist die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Es sind keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.